

**Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR)
über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung)
vom 18.12.2008
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01.10.2012**

§ 1

Aufgaben und Ziele der Abfallentsorgung

- (1) Die Stadtwerke Bad Oeynhausen betreiben die Abfallentsorgung auf dem Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „Abfallentsorgungseinrichtung der Stadtwerke Bad Oeynhausen“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadtwerke Bad Oeynhausen erfüllen insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Metall, Kunststoff und Verbundstoffen erfolgt abweichend von § 1 Abs. 2 Ziffer 1 dieser Satzung im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 Verpackungsverordnung.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Minden-Lübbecke nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Stadtwerke Bad Oeynhausen können sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1-2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (6) Die Stadtwerke Bad Oeynhausen wirken darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadtwerke Bad Oeynhausen

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadtwerke Bad Oeynhausen umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

- (2) Im Einzelnen erbringen die Stadtwerke Bad Oeynhausen gegenüber den Benutzern der Abfallentsorgungseinrichtung der Stadtwerke Bad Oeynhausen folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern des Restmülls.
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG)
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 17 Abs. 4 dieser Satzung.
 6. Einsammeln und Befördern von Grün- und Gartenabfällen.
 7. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
 8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
 10. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt zusammen mit dem Altpapier nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 Verpackungsverordnung.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadtwerke Bad Oeynhausen sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadtwerke nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirken (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Die Entscheidung darüber, welche Abfälle aufgrund ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit ausgeschlossen sind, treffen die Stadtwerke Bad Oeynhausen im Einzelfall.

3. Abfälle, die nicht im Positivkatalog der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Minden-Lübbecke aufgeführt sind; dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen - nicht ausgeschlossenen Abfällen - vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.

- (2) Die Stadtwerke Bad Oeynhausen können den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von den Stadtwerken Bad Oeynhausen bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur in haushaltsüblichen Mengen und nur zu den von den Stadtwerken Bad Oeynhausen bekanntgegebenen Terminen an den Sammelstellen und/oder Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und / oder Sammelfahrzeuge werden von den Stadtwerken Bad Oeynhausen bekanntgegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von den Stadtwerken Bad Oeynhausen den Anschluss seines Grundstückes an die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadtwerke Bad Oeynhausen zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der Abfallentsorgungseinrichtung der Stadtwerke Bad Oeynhausen zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Die Stadtwerke Bad Oeynhausen können den Anschluss eines Grundstückes an die Müllabfuhr versagen, wenn die Abfuhr wegen der Lage des Grundstückes oder aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Die Stadtwerke Bad Oeynhausen treffen die Entscheidung im Einzelfall.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadtwerke Bad Oeynhausen anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden. Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadtwerke Bad

Oeynhausen angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der Abfallentsorgungseinrichtung der Stadtwerke Bad Oeynhausen zu überlassen (Benutzungszwang).

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtung des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich / industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen.
- (3) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind Abfälle zur Verwertung bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten.

§ 7

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 dieser Satzung von der Abfallentsorgungseinrichtung der Stadtwerke Bad Oeynhausen ausgeschlossen sind,
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG),
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadtwerke Bad Oeynhausen an deren Rücknahme nicht mitwirken (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG),
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadtwerke Bad Oeynhausen besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung).
Die Stadtwerke stellen auf der Grundlage der Darlegungen der Anschluss- und/oder

Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell / gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

Die Stadtwerke Bad Oeynhausen stellen auf der Grundlage der Darlegungen der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger / Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadtwerke Bad Oeynhausen gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Minden-Lübbecke in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadtwerke Bad Oeynhausen bestimmen nach Maßgaben der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen werden folgende Abfallbehälter zugelassen:
- a) graue Abfallbehälter mit grauem Deckel für Restmüll in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l, 240 l bei 14täglicher Entleerung sowie 1.100 l-Container, graue Abfallbehälter mit rotem Deckel für Restmüll in den Gefäßgrößen 80 l und 120 l bei 4wöchentlicher Entleerung,
 - b) Abfallsäcke für Restmüll (Müllbeistellsäcke) entsprechend § 10 Abs. 3 dieser Satzung,
 - c) graue Abfallbehälter mit braunem Deckel für kompostierbare Abfälle (Komposttonne) in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l, 240 l,
 - d) blaue Abfallbehälter für Altpapier in den Gefäßgrößen 120 l, 240 l sowie 1.100 l-Container.
- (3) Als Abfallsäcke für vorübergehenden Mehrbedarf (§ 10 Abs. 2 b dieser Satzung) dürfen nur von den Stadtwerken Bad Oeynhausen zugelassene Müllbeistellsäcke verwendet werden. Die Abfallsäcke werden nur eingesammelt, soweit sie neben den Abfallbehältern bereitgestellt sind. Der Anschluss- und Benutzungszwang kann mit diesen Säcken allein nicht erfüllt werden.

- (4) Die unter § 10 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten Müllgroßbehälter sind Mietgefäße. Diese werden den Anschlusspflichtigen zur zweckdienlichen Nutzung von den Stadtwerken Bad Oeynhausen bzw. dem beauftragten Dritten gestellt. Sie sind vom Benutzer schonend zu behandeln. 1.100 l Müllgefäße, die sich noch im Eigentum des Anschlussverpflichteten befinden, sind stets in funktionsfähigem Zustand zu halten, so dass die Entleerung nicht erschwert wird.
- (5) Die in § 10 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten Abfallbehälter und Abfallsäcke dürfen ausschließlich von den Stadtwerken Bad Oeynhausen bzw. dem beauftragten Dritten abgefahren werden. Andere, als die durch vorstehende Bestimmung zugelassene Abfallbehälter und Abfallsäcke werden weder geleert noch abgefahren.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes Grundstück erhält:
- a) Einen oder mehrere zugelassene graue Behälter für Restmüll in den Gefäß-größen 80 l, 120 l, 240 l oder 1.100 l. Das erforderliche Behältervolumen richtet sich nach der Menge des 14tägig. auf dem Grundstück anfallenden Abfalls. Der Grundstückseigentümer hat ein entsprechendes Behältervolumen bei den Stadtwerken Bad Oeynhausen zu beantragen. Die Stadtwerke Bad Oeynhausen bestimmen danach Größe und Anzahl der Abfallbehälter.
 - b) Einen grauen Abfallbehälter mit braunem Deckel für kompostierbare Abfälle in den frei wählbaren Gefäßgrößen 80 l, 120 l oder 240 l.
 - c) Einen blauen Abfallbehälter für Altpapier und Pappe in den frei wählbaren Größen 120 l oder 240 l.
- (2) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restmüll, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadtwerke Bad Oeynhausen den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter auf ihre Kosten durch die Stadtwerke Bad Oeynhausen oder beauftragte Dritte zu dulden.
- (3) Liegt ein Missverhältnis zwischen dem vorhandenen Behältervolumen und der auf dem Grundstück gemeldeten Personenzahl vor, so können die Stadtwerke Bad Oeynhausen entsprechendes gebührenpflichtiges Behältervolumen zuteilen:
Ein solches Missverhältnis liegt in der Regel vor, wenn weniger als 5 l Behältervolumen je Person und Woche angefordert worden ist.
- (4) Zeigt sich, dass die auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle nicht selbst kompostiert werden (z. B. fehlende Kompostierungseinrichtung auf dem Grundstück, wiederholt kompostierbare Abfälle in erheblichem Umfang im Restmüllbehälter), teilen die Stadtwerke Bad Oeynhausen dem Anschlusspflichtigen eine Biotonne zu.

§ 12

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von den Stadtwerken Bad Oeynhausen bzw. einem beauftragten Dritten gestellt und unterhalten.
- (2) Die Abfälle müssen in die von den Stadtwerken Bad Oeynhausen gestellten Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Altpapier sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt einer Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadtwerke Bad Oeynhausen bereitzustellen:
1. Bioabfälle sind soweit sie nicht vom Abfallbesitzer selbst ordnungsgemäß verwertet bzw. kompostiert werden, in die Biotonne einzufüllen und zur Abfuhr bereitzustellen. Speisereste können in haushaltsüblichen Mengen eingegeben werden. Darüber hinaus gehende Mengen aus Gewerbe-betrieben sind durch Einzelfallregelungen (z. B. zwischen Gaststättenbetrieb und einem gewerblichen Speiserestverwerter) zu entsorgen.

Bei Vorliegen eines entsprechenden Antrages kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden.
 2. Altpapier gemäß § 2 Abs. 2 Punkt 2 und Abs. 3 ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem blauen Abfallbehälter bereitzustellen.
 3. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem grauen Abfallbehälter bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und in sauberen Zustand zu halten. Die Behälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Behälter, die überfüllt oder zu schwer sind, werden nicht entleert. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise als in den zugelassenen Abfallbehältern auf dem Grundstück gelagert oder an der Abfuhrstelle bereitgestellt werden.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter oder in Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 13.00 und 15.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden.

§ 13

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die nach dieser Satzung für die Abfuhr zugelassenen Abfallbehälter sind vom Grundstückseigentümer bzw. von den Anwohnern möglichst erst am Abholtag, und zwar bis 6.00 Uhr, so am straßenseitigen Gehwegrand oder, wenn kein Gehweg vorhanden, am grundstücksseitigen Straßenrand aufzustellen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist und Verkehrsteilnehmer nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden. Anweisungen der Beauftragten der Stadtwerke Bad Oeynhausen zur Wahl des Aufstellplatzes sind zu befolgen. Nur ordnungsgemäß bereitgestellte Müllgefäße werden entsorgt.
- (2) Die Abfallbehälter für Grundstücke, die nicht an öffentlichen Straßen liegen oder die wegen der Straßenbreite bzw. der fehlenden Wendemöglichkeiten für die Sammelfahrzeuge nicht angefahren werden können, sind vom Grundstückseigentümer zur nächstmöglichen Abfuhrstelle zu bringen. Dies gilt auch im Fall vorübergehender Behinderung der Zufahrt (Baustellen usw.).
- (3) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, nach der Entleerung die Abfallbehälter unverzüglich auf das Grundstück zurückzubringen. Die Abfallbehälter sind außerhalb der Abfuhrtermine so abzustellen, dass das Straßen- und Ortsbild nicht verunstaltet wird.
- (4) Verunreinigungen, die infolge der im Straßenbereich aufgestellten Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke auf der Straße entstehen, sind unverzüglich vom Grundstückseigentümer zu beseitigen, und zwar auch dann, wenn eine missbräuchliche Behandlung durch Dritte Ursache der Verschmutzung ist.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar aneinander grenzende oder zwei gegenüber liegende Grundstücke unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden. Die Einwilligung der betroffenen Grundstückseigentümer ist schriftlich zu erklären. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für eine oder mehrere Abfallarten (Restmüll, Bioabfall, Altpapier) zugelassen werden. Beim Restmüll kann eine Entsorgungsgemeinschaft nur dann zugelassen werden, wenn mindestens eines der Grundstücke nicht nur vorübergehend von bis zu zwei Personen bewohnt wird.
- (2) Der/die Behälter ist/sind auf einem der beteiligten Grundstücke so aufzustellen, dass er/sie ungehindert zugänglich ist/sind. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber den Stadtwerken Bad Oeynhausen im Hinblick auf die zu zahlende Abfallbeseitigungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff BGB. Es ist schriftlich derjenige Eigentümer zu benennen, der Adressat des Gebührenbescheides sein soll.

§ 15

Umtausch von Behältern

- (1) Ein Umtausch von Restmüll- bzw. Kompostbehältern wegen veränderten Bedarfs ist jeweils zum Anfang eines Quartals möglich.
Der beabsichtigte Tausch ist durch den Grundstückseigentümer bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich bei den Stadtwerken Bad Oeynhausen zu beantragen.
- (2) Die Regelung des Abs. 1 gilt sinngemäß auch für Befreiungen nach § 8 sowie im Falle der Bildung einer Entsorgungsgemeinschaft nach § 14.

- (3) Bei Neuanmeldung werden die schriftlich beantragten Behälter dem Anschlusspflichtigen zugestellt. Bei völligem Fortfall des Bedarfs sind die Behälter schriftlich abzumelden und an einer von den Stadtwerken Bad Oeynhausen zu benennenden Stelle bereitzustellen.

§ 16 Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers/-erzeugers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

- (1) Der graue Abfallbehälter mit grauem Deckel für Restmüll wird generell 14täglich entleert. Auf schriftlichen Antrag können Restmüllbehälter in den Gefäßgrößen 80 l und 120 l 4wöchentlich entleert werden, sofern das Mindestvolumen von 5 l pro Person und Woche gemäß § 11 Abs. 3 eingehalten wird.
- 1.100 l-Container für Restmüll können wahlweise 14täglich, wöchentlich oder 2 x wöchentlich geleert werden.
- (2) Der graue Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle wird 14täglich entleert.
- (3) Der blaue Abfallbehälter für Altpapier wird vierwöchentlich entleert.

§ 17 Abfuhr von sperrigen Abfällen

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle (Sperrmüll) aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den zugelassenen Restmüllbehältern untergebracht werden können, außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.
- (2) Das Verfahren sowie die Abfuhrtermine werden im Detail von den Stadtwerken Bad Oeynhausen festgelegt.
- (3) Das Sperrgut, das Einzelgewichte von 50 kg nicht überschreiten darf, ist verkehrssicher am Straßenrand bereitzustellen. Den Anweisungen der Stadtwerke Bad Oeynhausen bzw. eines beauftragten Dritten ist Folge zu leisten.
- (4) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt vom Sperrmüll gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von den Stadtwerken benannten Sammelstelle zu bringen.

§ 18 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat den Stadtwerken Bad Oeynhausen den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadtwerke Bad Oeynhausen unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 19

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen (z.B. Datenschutz) entgegenstehen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Beauftragten der Stadtwerke Bad Oeynhausen ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von den Stadtwerken Bad Oeynhausen ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 20

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die den Stadtwerken Bad Oeynhausen obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 21

Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung der Stadtwerke Bad Oeynhausen / Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung der Stadtwerke Bad Oeynhausen beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und das an die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadtwerke Bad Oeynhausen angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadtwerke Bad Oeynhausen sind nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22 Gebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung der Stadtwerke Bad Oeynhausen und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadtwerke Bad Oeynhausen werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung der Stadtwerke Bad Oeynhausen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 23 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten.

Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Gegenüber Entsorgungsgemeinschaften gem. § 14 haben die Stadtwerke Bad Oeynhausen das Recht, den Anschluss und Benutzungszwang mit der daraus resultierenden Gebührenfolge gegenüber jedem Beteiligten, insgesamt jedoch nur einmal, durchzusetzen.

§ 24 Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Bestimmungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle den Stadtwerken Bad Oeynhausen zum Einsammeln und Befördern überlässt,
 - b) dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 nicht nachkommt und von den Stadtwerken Bad Oeynhausen bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt (§ 10),
 - c) nicht dafür sorgt, dass die für das Grundstück bestellten Abfallbehälter allen Hausbewohnern und sonstigen Grundstücksnutzern ungehindert zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß benutzt werden können (§ 12 Abs. 3),
 - d) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter entgegen § 12 Abs. 2 und 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen befüllt und Depotcontainer außerhalb der vorgeschriebenen Benutzungszeiten gemäß § 12 Abs. 8 benutzt,
 - e) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 12 Abs. 5 und 6 dieser Satzung befüllt,
 - f) entgegen § 13 Abs. 3 die Abfallbehälter nicht wieder unverzüglich von der Straße entfernt,

- g) entgegen § 13 Abs. 4 Verunreinigungen nicht beseitigt,
 - h) Sperrgut nicht verkehrssicher am Straßenrand aufstellt (§ 17 Abs. 3),
 - i) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 18 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet,
 - j) das Zutrittsrecht nach § 19 Abs. 2 nicht gewährt und den Anordnungen der Beauftragten der Stadtwerke Bad Oeynhausen nach § 19 Abs. 3 nicht nachkommt,
 - k) anfallende Abfälle entgegen § 21 Abs. 2 i. V. m. § 21 Abs. 4 unbefugt durchsucht und wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmung hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Oeynhausen vom 15.06.2000 außer Kraft.

Hinweis:

Die 2. Änderungssatzung tritt am 12.10.2012 in Kraft.